

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00848 \ 11 \ V

Amt 20.1 Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Frau Sonntag

Eitorf, den 22.04.2002

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Hauptausschuss am 06.05.2002

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit

Beschlussvorschlag:

In 2002 werden folgende Mittel vergeben:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| - Dekanatsrat des Dekanates Eitorf | 2.362,36 € |
| - Pfarrer Beckmann | 2.362,36 € |
| - Snowball | 1.500 € |

Begründung:

Mit Zuwendungsbescheid vom 21.06.2001 stellte die Bezirksregierung Köln der Gemeinde Eitorf einen Betrag in Höhe von 0,50 DM je Einwohner (9.655,50 DM bzw. 4.936,78 €) zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung. Der Zuwendungsbescheid mit den Nebenbestimmungen ist als Anlage beigelegt.

Diese Mittel sowie nicht vergebene Mittel aus dem Vorjahr in Höhe von 1.287,94 € wurden im Rahmen des Jahresabschlusses vorgetragen und sollen nun zweckentsprechend vergeben werden.

Durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf am 08.03.2002 wurde auf die Möglichkeit der Förderung hingewiesen und aus der Bevölkerung um entsprechende Vorschläge bzw. Anträge gebeten. Die in der Anlage abgedruckten Anträge liegen der Gemeinde Eitorf vor. Sie betreffen drei konkrete Fördermöglichkeiten:

- Arbeit des Dekanatsrates des Dekanates Eitorf
- Arbeit des Pfarrer Beckmann in Brasilien

- Arbeit des Vereins „Snowball“, gegründet von Schülern und Lehrern des Bodelschwingh-Gymnasiums

Es wird vorgeschlagen, aus den zur Verfügung stehenden Mitteln alle drei Projekte zu fördern, und zwar den Dekanatsrat des Dekanates Eitorf und Pfarrer Beckmann mit jeweils 2.362,36 € und den Verein „Snowball“ mit 1.500 €, da sich in diesem Verein auch Eitorfer Schüler/innen engagieren.

Für die Vergabe der Mittel ist der Hauptausschuss der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer k zuständig.



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Markt 1

53783 Eitorf

GEMEINDE EITORF				
Eingang				
28.06.01		15-16		
20				

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Auskunft erteilt:

Frau Ackermann-Mundt

Zimmer: H 518

Durchwahl: (0221) 147 - 2272

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

31.2.33-01-08

Datum: 21.06.2001

Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2001

hier: Pauschalierte Zuweisung zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2001

Bezug: Erlaß des Innen- und des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen
- Az.: III B 2 - 52.20.34 - 2227/01 - KomF 1425-15-IV B 3 vom 12.06.2001

Zuwendungsbescheid

Mit Runderlaß vom 30.12.1994 (III A 2-11.90.60-n.v.) hatte das Innenministerium NW die Kommunen zu eigenem Engagement aufgerufen und im einzelnen erläutert, welche Maßnahmen sich für eine sinnvolle Entwicklungszusammenarbeit anbieten. Den Inhalt dieses nicht veröffentlichten Runderlasses habe ich Ihnen mit Rundverfügung - Az.: 31.2.31-16.1.7/96 - vom 13.08.1996 zur Kenntnis gegeben.

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2001 vom 03.04.2001 (GV.NW. 2001, S. 172) stehen auch in diesem Jahr Mittel für Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs u. a. für Zuweisungen zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung.

...

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 8:30 - 17:00 Uhr,
freitags von 8:30 - 15:30 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
Telefax: (0221) 147 3185
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>
X.400 C=de; A=dbp; P=dvs-nrw;
O=bezreg-koeln; S=poststelle;

Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,12,14,16,18
bis Appellhofplatz

Überweisungen an RHK Köln:
WestLB, Girozentrale Köln
BLZ 370 500 00 Konto 965 60

Die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Betrages richtet sich nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.1999 auf Grundlage eines Pauschalbetrages von 0,50 DM je Einwohner. Die Mittel werden den Gemeinden als pauschalierte Zuweisungen mit einem weit definierten Verwendungsrahmen zur Verfügung gestellt.

Mit Bezugserlaß sind mir für den Regierungsbezirk Köln insgesamt 2.131.837,50 DM zur Verfügung gestellt worden. Für das Haushaltsjahr 2001 bewillige ich Ihnen hiermit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2001 eine Zuweisung in Höhe von

9.655,50 DM

(in Worten: neuntausendsechshundertfünfundfünfzig 50/100 DM).

Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich. Der Zuweisungsbetrag wird Ihnen in den nächsten Tagen von der Landeshauptkasse Düsseldorf in einer Summe ausgezahlt.

Im Hinblick auf die Verwendung der Ihnen hiermit bewilligten Landesmittel zur Förderung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit weise ich auf folgendes hin :

1. Die Zuweisung ist zur Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen. Dabei sollen sich die Kommunen an den Abgrenzungen des Runderlasses des Innenministeriums vom 30.12.1994 (n.v.) und vom 18.12.1996 - Az.: III A 1-11.90.70-1496 I/96 - orientieren.

Kommunale Entwicklungszusammenarbeit ist danach Teil der kommunalen Selbstverwaltung und an die "örtliche Gemeinschaft" (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) gebunden. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit der Dritten Welt gehört nur dann zum kommunalen Aufgabenbereich, wenn diese in der örtlichen Gemeinschaft "verwurzelt" ist. Der Bezug zur örtlichen Gemeinschaft ergibt sich insbesondere aus dem Anteil, den einzelne Bürger, Kirchengemeinden, Vereine und sonstige lokale Initiativen an der Pflege kommunaler Außenbeziehungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit nehmen oder nehmen können. Je mehr Bürger sich für eine bestimmte Maßnahme engagieren und je dauerhafter die Zusammenarbeit angelegt ist, umso größer sind die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinden, dieses Engagement durch Finanz- und Sachmittel zu unterstützen. Deshalb sollen die Projekte auf kommunaler Ebene z.B. für die Bildungs- und Informationsarbeit in der Gemeinde dienlich sein.

Der notwendige Bezug zum örtlichen Wirkungskreis besteht z.B., wenn die Mittel zur Unterstützung der örtlichen Vereinstätigkeit einer Organisation bestimmt sind, die für die Idee der "Einen Welt" oder bestimmte Maßnahmen und Projekte in einer Partnerschaft wirbt (Eine-Welt-Zentren, Eine-Welt-Gruppen, Aktionsprogramme, Schulpatenschaften). Die Höhe der Zuwendung soll zum Ausdruck bringen, dass sie in erster Linie darauf abzielt, eine Leistung der Bürger selbst zu unterstützen.

Beispielsweise bieten sich folgende Förderungsmaßnahmen an:

- Einrichtung oder Förderung von Informationszentren, "Dritte-Welt-Läden" oder "Eine-Welt-Zentren";
- Förderung im Rahmen der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit durch Mitteilungen, Gemeindeversammlungen und Ausstellungen mit dem Ziel der Information;
- Benennung von Ansprechpartnern für kommunale Entwicklungszusammenarbeit innerhalb der Verwaltung;
- Einbeziehung ausländischer Bürger und Einwohner in die Planung und Durchführung einzelner Projekte;
- Unterstützung lokal verankerter Projektarbeit durch Haushaltsmittel, Räume, Personal.

Zentrales Anliegen der Eine-Welt-Politik ist die Förderung einer nachhaltigen, sozial gerechten und ausgewogenen Entwicklung. Hierfür ist die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern am Entwicklungsprozess unabdingbare Voraussetzung. Die Zuweisungsmittel sollen deshalb auch unter Beachtung gleichstellungspolitischer Interessen eingesetzt werden.

2. Die Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern, die von Vereinen, Gruppen oder einzelnen Bürgern partnerschaftlich durchgeführt werden, ist zulässig, wenn eine ausreichende Einbindung in die örtliche Gemeinschaft sichergestellt ist und sie sich auf Gegenstände bezieht, die auch nach hiesigem Rechtsverständnis Angelegenheiten der Gemeinde sind.
3. Mit ihrer Forderung nach Kohärenz berührt die "Eine-Welt-Politik" verschiedene Felder wie die Umwelt-, Energie-, Verkehrs- oder Wirtschaftspolitik. Dieses Politikverständnis bedeutet, dass neben einer Förderung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Süden auch politische Entscheidungen im Norden sich an Maßstäben der globalen Verantwortung für die Zukunft orientieren müssen. Vor diesem Hintergrund ist es daher durchaus denkbar, dass der Begriff "Eine Welt" eine kommunale Entwicklungszusammenarbeit im Einzelfall

...

auch in den Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa umfaßt.

4. Auf die Inhalte der "lokalen Agenda 21" sowie die Vernetzungs- und Beratungstätigkeit der Transferstelle "lokale Agenda 21", die örtlichen Netzwerke zur Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit und die Arbeit der Promotorinnen und Promotoren weise ich hin. Konzepte und Maßnahmen zur Verwirklichung der "lokalen Agenda 21" sind förderungsfähig, soweit sie einen Bezug zur kommunalen Entwicklungszusammenarbeit haben.
5. Haushalts- und zuwendungsrechtlich handelt es sich um pauschalierte Zuweisungen im Sinne des § 15 Haushaltsgesetz 2001 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.04.2001 (GV.NW. S. 162). Die Mittel sind daher bestimmungsgemäß zu verwenden. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung kann bei entsprechenden Feststellungen der Bewilligungsstelle oder der Prüfungsbehörden zur Rückforderung der Mittel führen.
6. Es wird zugelassen, dass die Zuweisungsmittel an Dritte weitergeleitet werden. Sofern es Ihnen im Rahmen Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit möglich ist, die Mittel des Landes durch einen eigenen Beitrag aufzustocken, wird dies begrüßt. Dies ist allerdings keine zwingende Bewilligungsvoraussetzung.
7. Eine Übertragung der pauschalierten Landesmittel in das nächste Haushaltsjahr kann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn sie dann für ein geeignetes Projekt zur Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt werden sollen.
8. Auf einen formellen Verwendungsnachweis nach der VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) mit entsprechender Prüfungsverpflichtung durch die Bewilligungsstelle wird verzichtet. Es wird allerdings eine schriftliche Bestätigung erbeten, dass Sie die Landesmittel für geeignete Projekte einer kommunalen Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt haben. Unberührt bleibt die Berechtigung des Landesrechnungshofs nach § 15 Abs. 7 Haushaltsgesetz des Landes, die bestimmungsgemäße Verwendung der pauschalierten Zuweisungen bei den Gemeinden zu prüfen. Auf die Möglichkeit der Rückforderung der Mittel bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung weise ich hin.

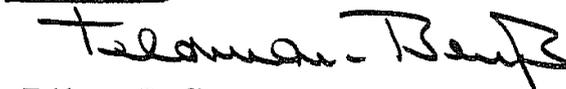
9. Die Mittel sind im kommunalen Verwaltungshaushalt bei Abschnitt 90, Untergruppe 051 nachzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, in 50667 Köln einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Feldmann-Beuß', written over a horizontal line.

(Feldmann-Beuß)

Dekanatsrat des Dekanates Eitorf

Asbacherstr. 86
53783 Eitorf, 22.03.02

An den
Rat der Gemeinde Eitorf

GEMEINDE EITORF				
28.03.02 18-19				
20				

Betr. Förderung von Projekten zur Entwicklungszusammenarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Freude haben wir dem Gemeindeblatt entnommen, daß auch in diesem Jahr die vom Land N R W initiierte Förderung von Projekten zur Entwicklungszusammenarbeit möglich wird. Wir bewerben uns um eine Beteiligung, da – wie Sie wissen – mittels der durch uns in der hiesigen Region jährlich durchgeführten Altkleidersammlungen seit nunmehr 34 Jahren **kontinuierliche** Förderung von Entwicklungsprojekten in der DRITTEN WELT realisiert wird.

Sicherlich ist es für Sie nicht uninteressant, mit der beiliegenden Projekt-Broschüre das bisherige Ergebnis in Augenschein nehmen zu können.

Im Herbst 2001 haben wir die Förderung folgender vier Projekte aufgenommen:

- Die Mitwirkung beim Bau des Krankenhauses Rumah Sakit Santa Ckara in der Region Madium in Indonesien.
- Die Heimkinder- und Altenhilfe Gliwice.
- Unterstützung der MISEREOR-Afghanistan-Hilfe der zehn kleinen Kliniken, die die Organisation LEPCO in Afghanistan unterhält.
- Hochgradig Sehbehinderten Hilfe in Indien und Bangla Desch.

Sehr dankbar wären wir für eine Berücksichtigung in der Zuweisung von Fördermittel für diese Projekte,

Für Ihre wohlwollende Prüfung danken wir sehr herzlich und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

DEKANATSRAT DES DEKANATES EITORF

Ehel. Margrit u. Wilhelm Nüchel
Baleroth Str. 23
53783 Eitorf,

den 25. 02. 2002

An den
Bürgermeister der Gemeinde Eitorf
- Amt 20 -

GEMEINDE EITORF				
Eingang				
25.02.02		18-19		
20				

Betr.: Förderung von Projekten zur Entwicklungszusammenarbeit

Sehr geehrter Herr Patt,

wie schon in den vergangenen Jahren, möchten wir hiermit wieder den Vorschlag unterbreiten, Gelder für das von Herrn Pfarrer Otto Beckmann in Brasilien durchgeführte Entwicklungsprojekt zur Verfügung zu stellen.

Die Schwerpunkte seiner dortigen Arbeit haben wir bereits mehrfach in den vergangenen Jahren erläutert. Aus einem Telefongespräch mit Herrn Beckmann im Januar 2002 erfuhren wir, dass er sich schon Ende des Jahres 2001 brieflich an Sie gewandt hat mit der Bitte, ihn im Jahre 2002 bei der Vergabe der Gelder noch einmal zu berücksichtigen.

Herr Beckmann wird voraussichtlich Mitte März für 2 Monate nach Deutschland kommen, nachdem ihm dies im Sommer 2001 infolge einer plötzlichen schweren Erkrankung nicht möglich war.

Mit freundlichen Grüßen

W. Nüchel



SNOWBALL



Wilhelm Neef

Jürgen Nolde

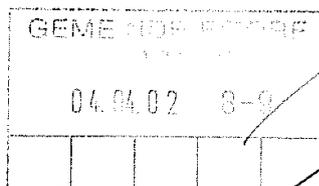
c/o Wilhelm Neef Am Pfantstiehl 5a 57223 Kreuztal Tel./Fax: 02732/28887

Wilhelm.Neef@t-online.de

c/o Jürgen Nolde Talblick 2 51570 Windeck-Herchen Tel.:02243/3497 Fax: 840967
(Vereinsanschrift)

Kontoverbindung: Kreissparkasse Rhein-Sieg Nr. 0037001971 BLZ 38650000

An die
Gemeindeverwaltung
Eitorf
Markt 1
53783 Eitorf



Herchen, den 03.04.02

Tel. : (02243) 89-0 Fax (02243) 89-179

Betr.: Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit.

Sehr geehrte Damen bzw. Herren,
zunächst möchten wir uns für die Mittelzuwendung aus dem „Topf“ für 2001 bedanken. Wie Sie den beiliegenden Artikeln des Kölner Stadtanzeigers vom 09.01.02 und 08.03.02 entnehmen können, haben Christine Demmer und Britta Gürke, beide aus Eitorf, zusammen mit 17 Jugendlichen im Alter von 20 bis 30 Jahren in Bamenda/Kamerun ein experimentelles sozialkritisches Theaterstück mit einer Mischung aus europäischen und afrikanischen Elementen im Rahmen von SNOWBALL-Deutschland entwickelt und einstudiert. Das Stück endet mit dem „corruption song“, in dem es heißt, dass es nur dann mit Afrika aufwärts gehen kann, wenn es gelingt, die allgegenwärtige Korruption zu bekämpfen. Es wurde bereits einmal in Bafut aufgeführt. Die nächsten beiden Aufführungen folgen in den nächsten Tagen in Bamenda.

Im Herbst (02.10. bis 31.10.02) plant das PSWP des BGH den nächsten Arbeitseinsatz an der Partnerschule (PRESBYTERIAN HIGH SCHOOL BESONGABANG PHS) im tropischen Regenwald Kameruns.

Wir möchten Sie bitten, unsere Projektarbeit aus den Mitteln der „Förderung kommunaler Projekte der Entwicklungszusammenarbeit“ zu

unterstützen. Angesichts der geplanten umfangreichen Renovierungsarbeiten auf dem Schulgelände des PHS, würden wir uns über eine Zuwendung in Höhe von 1.500€ freuen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wilhelm Neef
1. Vorsitzender



Jürgen Nolde
2. Vorsitzender

Anlagen: Zeitungsberichte